

RS OGH 1963/12/11 6Ob318/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1963

Norm

ABGB §276

AußStrG §77 Z2

Rechtssatz

Bei Bestellung eines Kurators für eine abwesende Noterbin (analog § 77 Z 2 AußStrG) handelt es sich sowohl vor als nach Beendigung der Verlassenschaftshandlung um eine Pflugschaft für den abwesenden Noterben im Sinne des § 276 ABGB, wobei das Amt des Kurators, der als Erbenkurator bestellt wurde, auch nach Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung bis zu seiner Enthebung fort dauert (vgl SZ 11/129). Die Tätigkeit des Kurators endet daher, wenn er mit der Einforderung des Pflichtteilsanspruches beauftragt wird, ohne seine frühere Enthebung erst mit dessen Erfüllung, wobei dem Abhandlungsgericht, welches seine Bestellung vorgenommen hat, als nunmehrigem Pflugschaftsgericht die weiter Überwachung obliegt (vgl GIU 12691).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 318/63

Entscheidungstext OGH 11.12.1963 6 Ob 318/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0007716

Dokumentnummer

JJR_19631211_OGH0002_0060OB00318_6300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at